



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 29/23

16.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 14. Januar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Barum Blatt 370, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 129/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Sankt Dionys	2	77/4	Gebäude- und Freifläche, Karolinger Weg 1,2, Nibelungenweg 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,12,14,16, Widukindweg 20,22,24,24 A, 26,28,30	32086

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen am Appartement des Hauses "Knechthaus" ausschließlich der konstruktiven Teile des Gebäudes Nr. 32 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 339 bis 374.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 100.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum in einer Ferienwohnanlage, 2 Zimmer, Kochnische, Bad, Flur, ca. 54 m², Baujahr 1974

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Baumann
Rechtspflegerin